

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1857

24 (10.6.1857)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 10. Juni 1857.

Inhalt.

- Postwesen. Die Stempelung der Frankobriefe nach Sardinien, h. i. die Einziehung der bei den Großherzoglichen Localpoststellen entbehrlichen Frankostempel.
- Die Postomnibusverbindung zwischen Gernsbach und Muggensturm.
- Die Postverbindung zwischen Gernsbach und Schönmünzach.
- Die Regulirung der Bestellungsbezirke, hier die Berichtigung der Bestellungslisten.
- Eisenbahnwesen. Der mitteldeutsche Eisenbahnverband, h. i. übereinstimmende Preise und Bestimmungen für Extrazüge.
- Der mitteldeutsche Eisenbahnverband, h. i. Erhebung der Provision für Nachnahmen von dem Empfänger.
- Der mitteldeutsche Eisenbahnverband, h. i. Aufhebung der Beschränkung des Volumens der Kisten mit Streichzündwaaren auf 12 Cubicfuß.
- Telegraphenwesen. Die Wortzahl der telegraphischen Rückantworten.
- Taränderungen für telegraphische Depeschen nach dem Vereinsauslande, h. i. nach Schweden und Spanien.
- Dienstnachricht.

Nro. 11,441.

Die Stempelung der Frankobriefe nach Sardinien, h. i. die Einziehung der bei den Großherzoglichen Localpoststellen entbehrlichen Frankostempel betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß die durch die Schweiz transitirenden frankirten Briefe nach Sardinien künftighin erst bei denjenigen Großherzoglichen Poststellen mit dem Frankostempel P. D. zu versehen sind, welche dieselben mittelst ihrer unmittelbaren Briepaketschlüsse an schweizerische Poststellen ausliefern.

Da auch die Stempelung der über Frankreich geleiteten frankirten Correspondenz mit den Frankostempeln nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften zum Postvertrag mit Frankreich (Verordn.-Blatt von 1856, Seite 328) ausschließlich durch die betreffenden Auswechslungsbüreaux mit Frankreich zu geschehen hat, so bedürfen nunmehr nur die Auswechslungsbüreaux mit Frankreich noch der Frankostempel P. D., P. P. und P. F. und diejenigen mit der Schweiz noch des Frankostempels P. D.

Es werden daher sämtliche Großherzogliche Poststellen angewiesen, die bei ihnen vorliegenden entbehrlichen Frankostempel unverweilt an die diesseitige Postmaterialverwaltung unter Anlage eines doppelt ausgefertigten Lieferscheines einzuliefern, und ermächtigt, dieselben auf den Grund des ihnen von der Postmaterialverwaltung bescheinigt zurückgehenden Duplicat-Lieferscheines in ihrem Inventarium in Abgang zu schreiben.

Carlsruhe, den 2. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.
Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 11,767.

Die Postomnibusverbindung zwischen Gernsbach und Muggensturm betreffend.

Man hat sich veranlaßt gesehen, den Abgang der ersten Postomnibusfahrt von Muggensturm nach Gernsbach von 12 Uhr Mittags auf 11 Uhr Vormittags zu verlegen, und dieselbe daher schon nach Ankunft des Zugs Va stattfinden zu lassen.

Hiernach sind die betreffenden Einträge im Verordnungsblatt Nr. XXI und in den Fahrtenplänen zu berichtigen.

Carlsruhe, den 5. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.
Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 11,838.

Die Postverbindung zwischen Gernsbach und Schönmünzach betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Generalverfügung vom 28. Oktober v. J. Nr. 22,060 (Verordn.-Blatt Seite 277) wird hiermit bekannt gegeben, daß der wöchentlich viermalige Briefposttritt zwischen Schönmünzach und Gernsbach vom 15. d. M. an für die Dauer des Sommers in einen täglichen umgewandelt wird.

Die Kurszeiten sind folgende:

Von Schönmünzach:

Ankunft in Gernsbach um 1²⁰ Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die zweite Postomnibusfahrt von Gernsbach nach Muggensturm.

Nach Schönmünzach:

Abgang aus Gernsbach um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, im Anschluß der ersten Postomnibusfahrt von Muggensturm.

Da diese Briefpostritte mit der Freudenstadt-Schönmünzacher Cariolepost nur noch in der Richtung von, dagegen in der Richtung nach Freudenstadt nicht mehr in unmittelbarem Anschlusse stehen, so sind die Postsendungen für Freudenstadt u. von den betreffenden Postanstalten an den bestimmten drei Wochentagen (Verordn.-Blatt von 1857, S. 106) über Appenweier, sonst aber über Bruchsal zu leiten.

Carlsruhe, den 5. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 11,837.

Die Regulirung der Bestellungsbezirke, hier die Berichtigung der Bestellungslisten betreffend.

Der seiner Zeit dem Bestellungsbezirk Waldkirch zugetheilte Hof Schwarzenberg besteht nicht mehr, weshalb die Großherzoglichen Postanstalten hiermit angewiesen werden, in der allgemeinen, sowie, betreffenden Falls, in den Specialbestellungslisten diesen Ortsnamen zu streichen.

Carlsruhe, den 5. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 11,640.

Den mitteldeutschen Eisenbahnverband, h. i. übereinstimmende Preise und Bestimmungen für Extrazüge betreffend.

Die Großherzoglichen Eisenbahnstellen werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß im mitteldeutschen Eisenbahnverbande folgende Preise für Extrazüge aufgestellt worden sind:

1) für eine Personenwagen-Achse 2 Thlr. = 3 fl. 30 fr. per Meile,

2) für jede andere Wagenachse 20 Sgr. = 1 fl. 10 fr. " "

3) als Minimal-Betrag 10 Thlr. = 17 fl. 30 fr. " " , wenn

die Berechnung nach Achs-Meilen der verwendeten einen geringeren Betrag ergeben sollte.

Vorstehende Taxen, unter welchen die Kosten für die Locomotive inbegriffen sind, sind der Kostenberechnung für Extrazüge zu Grunde zu legen und kommen hierzu noch die Uebergangsgebühren in Frankfurt und zwar:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1) für eine Locomotive mit Tender | 4 ½ Thlr. = 7 fl. 53 fr. |
| 2) für jede Achse eines Eisenbahnwagens | 6 Sgr. = - fl. 21 fr. |

Bremswagen, welche lediglich nur zur vorschriftsgemäßen Ausrüstung des Zugs erforderlich sind, verbleiben auffer Berechnung, wenn dieselben nicht mit Gepäck u. der Reisenden beladen sind.

Auf Extragüterzüge finden obige Taxen keine Anwendung, dagegen sind Extrazüge zur Beförderung von Künstler-, Menagerie- u. Wagen davon nicht ausgeschlossen.

Die Abgangstation hat die Kosten zu erheben und sind Extrazüge gleichwie Güter zu kartiren und zu verrechnen.

In der betreffenden Frachtkarte ist die Anzahl der verwendeten Achsen und deren Gattung besonders anzusetzen.

Carlsruhe, den 4. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

B e r l i n.

vdt. Sauerbeck.

Nro. 11,641.

Den mitteldeutschen Eisenbahnverband, h. i. Erhebung der Provision für Nachnahmen von dem Empfänger betreffend.

Nach einem Beschlusse der Verwaltungen des mitteldeutschen Eisenbahnverbands ist in den Fällen, wo beim Versandt und Empfang verschiedene Währungen in Betracht kommen, von der Nachnahme nach genauer Reduction derselben in die Währung der Empfangsstation, die Provision in derselben Währung zu ermitteln, wie jede andere Abfertigungsposition nach §. 7 des Reglements abzurunden und so in die Frachtkarte, wie auch in die Note des Frachtbriefs einzutragen.

Die betreffenden Großherzoglichen Eisenbahnstellen haben sich hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 4. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

B e r l i n.

vdt. Sauerbeck.

Nro. 11,642.

Den mitteldeutschen Eisenbahnverband, h. i. Aufhebung der Beschränkung des Volumens der Kisten mit Streichzündwaaren auf 12 Cubikfuß betreffend.

Das Volumen der Kisten mit Streichzündhölzer ist im Güterverkehre des mitteldeutschen Eisenbahnverbands von 12 auf 40 Cubikfuß erhöht worden.

Die Großherzoglichen Eisenbahnstellen werden hievon zur Maßnahme und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Verzeichniß über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände hiernach zu berichtigen.

Carlsruhe, den 4. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

E b e r l i n .

vdt. Sauerbeck.

Nro. 11,599.

Die Wortzahl der telegraphischen Rückantworten betreffend.

Nachdem die Frage mehrfach aufgeworfen worden ist, ob bei telegraphischen Rückantworten die von dem Aufgeber bezahlte Gebühr in dem Falle an denselben zurückzuerstatten sei, wenn der Adressat in seiner Rückantwort die 10 Worte überschritten und demgemäß die volle Taxe für die als neuaufgegeben zu betrachtende Depesche entrichtet hat, — so wird hiemit bestimmt, daß diese Rückerstattung der Gebühr an den Aufgeber, sowohl im inländischen als auch im Vereinsverkehre stattzufinden habe.

Die Großherzoglichen Telegraphenstellen sind hiernach anzuweisen.

Carlsruhe, den 4. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

E b e r l i n .

vdt. Keim.

Taränderungen für telegraphische Depeschen nach dem Vereinsauslande,
h. i. nach Schweden und Spanien betreffend.

I. Vom 1. Juni d. J. ab sind die Telegraphengebühren in Schweden nach directen Entfernungen in geographischen Meilen zu berechnen, so daß für eine Entfernung von 1—25 Meilen die einfache Gebühr d. h. 1 Schwedischer Thaler = 41 fr. Rheinisch, von 25 — 50 Meilen die doppelte Gebühr u. für einfache Depeschen von 1 — 25 Worten zu entrichten ist.

In die 1. Zone fallen die Stationen zu:

Carlshamn, Carlskrona, Christianstad, Halmstad, Landskrona, Lund, Malmoe, Warberg, Wexiö und Ystad.

In die 2. Zone:

Calmar, Gothenburg, Jönköping, Lidköping, Linköping, Mariestad, Motala, Norköping, Oscarshamn, Soederköping, Udevalla, Wadstena, Wenersborg, Westerwik und der schwedisch-norwegische Grenzpunkt.

In die 3. Zone:

Arboga, Carlstad, Christinehamn, Gefle, Griflehemn, Hudikswall, Nyköping, Derebro, Soederhamn, Soedertelge, Stockholm, Upsala und Westeras.

In die 4. Zone:

Hernoefand und Sundswall.

Die Gebühren für einfache Depeschen von Helsingborg nach der bei Derebro gelegenen Eisenbahn-Telegraphenstation zu Nora betragen 2 fl. 20 fr. rheinisch.

Der Tarif VII a der „Zusammenstellung“ ist hiernach abzuändern.

II. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich französischen Telegraphen-Verwaltung vom 30. v. M. sind vom 1. d. M. an für telegraphische Depeschen nach Spanien die Taxen über die beiden französisch-spanischen Grenzpunkte bei Yrun und la Junquera in der Art gleichgestellt worden, daß von und nach jedem spanischen Aufgabe- bezw. Adressorte von der Grenze ab immer nur die kürzeste Strecke in Berechnung kommt.

Hieraus ergibt sich von den verschiedenen belgisch-, deutsch-, schweizerisch- und sardinisch-französischen Grenzpunkten der nachstehende Tarif:

N a c h	Von der Grenze bei		
	Breda und Herbesthal	Saarbrücken, Weißenburg und Kehl	Leopoldshöhe, Con- stanz, Romanshorn, Höchst, Oberried, Castasegna, Chiasso, St. Julien, Brissago und Buffalora
Alcala de Henares . . .	11	9	8
Alcolea del Pinar . . .	11	9	8
Almenar	11	9	8
Alsazua	9	7	6
Barcelona	10	8	7
Bilbao	10	8	7
Burgos	10	8	7
Calatayud	11	9	8
Daroca	11	9	8
Escorial	12	10	9
Figueras	9	7	6
Gerona	9	7	6
Guadalaxara	11	9	8
La Junquera	8	6	5
Madrid	12	10	9
Monreal	11	9	8
Pampluna	9	7	6
San Sebastian	9	7	6
Santander	10	8	7
Sarragossa	10	8	7
Segovia	11	9	8
Soria	10	8	7
Talavera	12	10	9
Teruel	11	9	8
Tolosa	9	7	6
Trugillo	13	11	10
Tudela	10	8	7
Vittoria	10	8	7
Yrun	8	6	5

Hiernach ist der Tarif IX der „Zusammenstellung“, sowie der Tarif zur Verfügung vom 5. v. M. Nr. 9,349 (Verordn.-Blatt Seite 82) abzuändern.

Carlsruhe, den 4. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

B e r l i n .

vdl. Keim.

D i e n s t n a c h r i c h t .

Der durch das Ableben des Poststallmeisters Friedrich Faller in Bonndorf in Erledigung gekommene Poststallmeistereidienst daselbst ist dem Sohne des Verstorbenen, Ernst Faller, übertragen worden.